

Kindergartenordnung Naturkindergarten Bogenhausen e.V.

Stand: März 2022

1 Einführung

1.1 Die Kindergartengruppe (i. F. *Kindergarten*) wird durch den gemeinnützigen Verein „Naturkindergarten Bogenhausen e.V.“ (i. F. *Verein*) betrieben. Der Verein inklusive seiner für den Kindergarten zuständigen Organe (*Vorstand und Elternversammlung des Kindergartens, i. F. Elternversammlung*) wird in dieser Ordnung als *Träger* bezeichnet.

1.2 Diese **Kindergartenordnung** regelt die Aufnahme und den Aufenthalt (Beginn, Dauer, Ende) von Kindern in den/dem Kindergarten.

1.3 Der Kindergarten ist grundsätzlich spielzeugfrei. Näheres beschreibt und regelt das **pädagogische Konzept**.

1.4 Die Rechte und Pflichten aus der obligatorischen Vereinsmitgliedschaft werden in der **Satzung** des Vereins geregelt.

1.5 Die durch den Besuch des Kindergartens anfallenden Gebühren sind in der **Gebührenordnung** des Vereins festgelegt.

2 Öffnungszeiten

2.1 Das Kindergartenjahr beginnt nach dem Ende der Kindergarten-Sommerferien (in der Regel Anfang September) und endet mit Beginn der Kindergarten-Sommerferien des darauffolgenden Jahrs (im August).

2.2 Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag-Freitag von 08.00 - 14.00 Uhr.

2.3 Die Bring- und Abholzeiten sind:

- Bringzeit: 8.00 – 8.45 Uhr
- Abholzeiten:
 - 12:30 oder
 - 13:45-14:00 Uhr

2.4 Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Elternversammlung vorbehalten.

2.5 An den bayerischen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.

2.6 Der Kindergarten ist weiterhin zu folgenden Zeiten geschlossen:

- 23. Dezember - 06. Januar
- die zweite Woche der bayerischen Osterferien
- drei Wochen in den bayerischen Sommerferien (s. 2.1)
- die bayerischen Herbstferien
- so genannte Brückentage.

2.7 In der zweiten Woche der bayerischen Pfingstferien wird ein Notdienst bei akutem Betreuungsbedarf Einzelner eingerichtet.

2.8 Die genauen Schließ- und Ferienzeiten legt der Vorstand in Absprache mit dem Betreuungspersonal und der Elternversammlung zu Beginn eines Kindergartenjahres fest.

2.9 Außergewöhnliche Schließungen des Kindergartens sind aus folgenden Gründen möglich:

- behördliche Anordnungen
- Verpflichtung des Betreuungspersonals zur Fortbildung
- Ausfall des Betreuungspersonals
- wetterbedingte Umstände (z. B. Sturm)
- sonstiger betrieblicher Mangel

2.10 Die Eltern/Sorgeberechtigten werden von einer außergewöhnlichen Schließung unverzüglich nach dem Bekanntwerden unterrichtet.

2.11 Zur Vermeidung der Gefahren für die Kinder und das Betreuungspersonal durch herabfallende Äste oder kompletten Baumbruch wird laut Trägererklärung gegenüber der Lokalbaukommission München bei aufkommendem Sturm der Bereich der Bauwägen nicht genutzt. Insbesondere dienen die Bauwägen nicht als Schutzraum. Bei aufkommendem Sturm wird der Wald-/Naturbereich, in dem die Kindergartengruppe unterwegs ist oder sich aufhält, verlassen.

3 Anmeldung

3.1 Über Anträge auf Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten (Voranmeldung) wird im Regelfall bis zum 15. Mai des beabsichtigten Aufnahmejahrs durch die Elternversammlung entschieden.

3.2 Die Voranmeldung erfolgt grundsätzlich für komplette Kindergartenjahre. Bei freien Plätzen kann die Aufnahme auch im laufenden Kindergartenjahr erfolgen.

3.3 Nicht aufgenommene Kinder können für das laufende Kindergartenjahr in eine Warteliste eingetragen werden. Für das darauffolgende Kindergartenjahr ist eine erneute Voranmeldung erforderlich.

4 Aufnahme

4.1 Aufzunehmende Kinder sollen zu Beginn des Kindergartenjahres nicht jünger als 2 Jahre und 9 Monate sowie nicht älter als 5 Jahre sein. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

4.2 Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder können auf Antrag für ein weiteres Kindergartenjahr aufgenommen werden. Die Unterrichtung des Vorstands über eine Rückstellung hat zeitnah zu erfolgen.

4.3 Der Träger legt die Kriterien für die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten fest. Diese orientieren sich an folgenden Gesichtspunkten:

- Ist/war schon ein Geschwisterkind im Kindergarten?
- Wie fügt sich das Kind in die Zusammensetzung (Alter, Geschlecht, etc.) des Kindergartens ein?
- Hat das Kind die Spielgruppe (Zwergerl) oder die Naturspielgruppe (Naturtreff) besucht?
- Wohnt die Familie im Großraum Bogenhausen?
- Ist ein regelmäßiges Engagement der Eltern/Sorgeberechtigten im Verein vorhanden/zu erwarten?

4.4 Vor der verbindlichen Aufnahme soll eine Hospitation des Kindes im Naturkindergarten erfolgen.

4.5 Eine mindestens zweimonatige regelmäßige Teilnahme an der Naturspielgruppe und/ oder der Zwergerlgruppe vor Eintritt in den Kindergarten ist für alle Beteiligten von Vorteil und aus pädagogischer Sicht erwünscht.

5 Regelmäßiger Besuch

5.1 Das Betreuungspersonal des Kindergartens kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann fachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

5.2 Bleibt das Kind dem Kindergarten fern, ist dies dem Betreuungspersonal (unabhängig vom jeweiligen Grund) frühzeitig, spätestens jedoch während der Bringzeit des jeweiligen Tages mitzuteilen.

6 Verpflegung

6.1 Das Betreuungspersonal und die Eltern/Sorgeberechtigten sorgen für eine Brotzeit inklusive Tee und Wasser.

6.2 Ein altersgerechtes und gesundes tägliches Mittagessen wird von einem Caterer frisch angeliefert. Die Bestellung erfolgt mittwochs für die darauffolgende Woche durch das Betreuungspersonal. Ein geplanter Nichtbesuch des Kindergartens ist dem Betreuungspersonal auch daher frühzeitig mitzuteilen.

6.3 Auf Süßigkeiten aller Art sowie süße Getränke wird im Kindergarten unter anderem wegen Wespengefahr in der Regel verzichtet.

6.4 Die Höhe der Verpflegungsgebühr für Brotzeit und Mittagessen ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt.

7 Aufsichtspflicht

7.1 Für die Betreuungszeit übertragen die Eltern/Sorgeberechtigten die Aufsicht über das Kind dem Träger. Der Träger delegiert diese an das Betreuungspersonal bzw. an diejenigen Betreuungspersonen, die im Rahmen des Elterndienstes (Mitgehdiens, s. 11.1) anwesend sind.

7.2 Die Betreuungszeit beginnt mit der Abgabe des Kindes beim Betreuungspersonal innerhalb der Öffnungszeiten (s. 2.2). Dem Betreuungspersonal bzw. den Betreuungspersonen muss die Anwesenheit des Kindes durch die bringende Person bekannt gegeben werden.

7.3 Die Betreuungszeit endet mit der Abholung des Kindes sowie ihrer Bekanntgabe durch eine*n Elternteil/Sorgeberechtigte*n bzw. vereinbarte*n Dritte*n innerhalb der Öffnungszeiten (s. 2.2). Bei einer voraussichtlichen Verspätung haben die betroffenen Eltern ihre Verspätung vor 14:00 Uhr dem Betreuungspersonal anzukündigen. Dann dürfen die anwesenden Betreuungspersonen die Aufsichtspflicht an einen von den verspäteten Eltern genannten anwesenden Elternteil/an den Teedienst abgeben.

7.4 Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zum/vom Kindergartengelände obliegt der Verantwortung der Eltern/Sorgeberechtigten.

7.5 Dritte Personen, das Kind abholen sollen, müssen dem Betreuungspersonal vorher angekündigt werden und benötigen eine schriftliche Vollmacht der Eltern/Sorgeberechtigten. Ferner müssen diese dritten Personen im Vorfeld schriftlich (s. Anlage 4, Betreuungsvertrag) benannt werden. Es wird empfohlen, mindestens drei dritte Personen zu berechtigen.

7.6 Bei Kindergarten-/Vereinsveranstaltungen sind die Eltern/Sorgeberechtigten grundsätzlich aufsichtspflichtig.

8 Versicherungen

8.1 Während des Kindergartenbesuchs, auf dem direkten Weg von der Wohnung zum Kindergartengelände und zurück sowie auf Ausflügen des Kindergartens besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

8.2 Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

8.3 Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8.4 Schäden, die ein Kind Dritten zufügt, werden im Einzelfall geregelt. Eine private Haftpflichtversicherung ist ratsam.

9 Gesundheit

9.1 Bei ansteckenden und fiebrigen Erkrankungen des Kindes übernimmt der Kindergarten die Betreuung nicht. Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (s. Anlage 5, Betreuungsvertrag) sind zu beachten.

9.2 Treten während der Betreuungszeit im Kindergarten Anzeichen für eine Erkrankung auf, haben die Eltern/Sorgeberechtigten die Betreuung unverzüglich zu übernehmen, sofern das Betreuungspersonal das für notwendig erachtet.

9.3 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

9.4 Medikamente werden vom Betreuungspersonal grundsätzlich nicht verabreicht. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen im Sinne der Ersten Hilfe-Leistung sowie im Einzelfall Maßnahmen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern sowie schriftlicher ärztlicher Verordnung.

9.5 Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Betreuungspersonal über vorhandene sowie neu auftretende Allergien unverzüglich zu informieren.

10 Elternmitwirkung/Elternabende

10.1 Bei Ausfall von Betreuungspersonal kann nach Absprache ein*e Elternteil/Sorgeberechtigte*r eingesetzt werden (Elternmitgehdiens).

10.2 Die Mitwirkung der Eltern/Sorgeberechtigten ist bei Festen sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten (z. B. Bauwagen) grundsätzlich verpflichtend.

10.3 Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern/Sorgeberechtigten regelt der Elterndienstplan des Trägers.

10.4 Mütter werden 6 Wochen vor und 6 Monate nach einer Entbindung von den Aufgaben freigestellt.

10.5 Während des Kindergartenjahres finden mindestens fünf Elternabende statt. Die regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden ist für alle Eltern/Sorgeberechtigten verbindlich.